

Richtlinien zum Förderprogramm „Grün“

1. Förderziel

Begrünungsmaßnahmen auf privaten Wohn- und Gewerbegrundstücken zur Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Sicherung der ökologischen Grundlagen.

2. Fördermaßnahmen

Herstellung, Verbesserung und Erweiterung von Vegetations- und Freiflächen auf privaten Grundstücken der Gemarkung Biberach. Dies umfasst u . a.:

- Die Entsiegelung von Flächen.
- Die Begrünung vormals versiegelter Flächen mit Bäumen, Sträuchern und Stauden.
- Die Pflanzung von Bäumen in bestehenden privaten Grünflächen, sofern dies in gestalterischer und ökologischer Hinsicht von Bedeutung ist.
- Die Begrünung von Fassaden einschließlich erforderlicher Rankhilfen.
- Die Begrünung von Dächern.
- Die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen an den Siedlungsrändern und in der freien Landschaft.
- Die Anlage von einheimischen und standortgerechten Hecken und Feldgehölzen im Rahmen eines Biotopverbundes.

3. Förderhöhe und Verfahren

- 3.1** Im Rahmen des Gesamtprogramms werden Maßnahmen bis zu 50 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten bis zu max. 1.250,00 € bezuschusst. Empfänger ist der Grundstückseigentümer.
- 3.2** Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gebilligt, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen sind und die in gestalterischer, stadttökologischer und denkmalpflegerischer Hinsicht durch das Baudezernat befürwortet werden.
- 3.3** Vor der Zuschussgewährung erfolgt eine kostenlose, umfassende Beratung und Information durch das Baudezernat. Das Baudezernat bewilligt die Zuschüsse und trifft eine Vereinbarung über die Höhe des Zuschusses und die Art der Maßnahme.
- 3.4** Die Auszahlung des Zuschusses wird, wenn die Vereinbarung eingehalten wurde, nach Eingang aller Rechnungen und deren Prüfung vorgenommen.
- 3.5** Verstößt ein Grundstückseigentümer gegen die Verpflichtung zur Pflege und Erhaltung der geförderten Maßnahme, so ist der geleistete Zuschuss zur Rückzahlung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch jährlich mit 7,5 % zu verzinsen.
- 3.6** Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die mit den städtebaulichen Entwicklungszielen für den Bereich oder das Grundstück nicht übereinstimmen.
Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die durch Gebote in einem Bebauungsplan gefordert sind.
Von der Förderung ausgeschlossen ist die Veredelung und Umgestaltung bestehender Grünflächen.